

**Erster Bürgermeister Flatscher** eröffnet um 17.00 Uhr die öffentliche Sitzung. Der Sitzungsleiter stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgte und die Beschlussfähigkeit des Stadtrates mit zunächst 21 anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern gegeben ist (Hinweis: Herr Ehrmann wurde erst in Tagesordnungspunkt I.2.d) zum Stadtratsmitglied vereidigt).

Entschuldigungen liegen vor:

Stadtratsmitglied Makatowski	entschuldigt
Stadtratsmitglied Schatzl	entschuldigt
Stadtratsmitglied Standl	entschuldigt

**Beschluss:**

**Mit der Tagesordnung zur Sitzung besteht Einverständnis.**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA 21 Stimmen**

**NEIN 0**

**Hinweis:**

**Herr Ehrmann wurde erst in Tagesordnungspunkt I.2.d) zum Stadtratsmitglied vereidigt und ist damit ausnahmsweise hier noch vom grundsätzlichen Abstimmungszwang (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO) befreit (vgl. Art. 48 Abs. 2 GO).**

Dieser Sitzung liegt folgende

## **T a g e s o r d n u n g**

zugrunde:

1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 22.06.2016 und Freigabe ihrer Veröffentlichung im Internet
2. Stadtratsangelegenheiten:
  - a) Ausscheiden von Stadtratsmitglied Ludwig Unterreiner aus dem Stadtrat (Feststellungsbeschluss);
  - b) Nachrücken von Thomas Ehrmann als Listennachfolger (FWG-Heimatliste) in den Stadtrat;
  - c) Festlegung der Sitzordnung;
  - d) Vereidigung von Thomas Ehrmann als Stadtratsmitglied;

- 
- e) Umbesetzungen:
    - ea) Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss:  
Bestellung eines ersten Stellvertreters von Ausschussmitglied Bettina Oestreich-Grau;
    - eb) Bau-, Umwelt- und Energieausschuss:  
Bestellung des ersten Stellvertreters von Ausschussmitglied Franz Pfeffer;
    - ec) Werkausschuss:  
Besetzung des frei gewordenen Ausschusssitzes;
    - ed) Rechnungsprüfungsausschuss:  
Bestellung des ersten Stellvertreters von Ausschussmitglied Fritz Braun;
    - ee) Steuerungsgruppe Innenstadtansanierung:  
Bestellung eines Steuerungsgruppenmitgliedes;
  - f) Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat Freilassing:
    - fa) aufgrund der vorherigen Tagesordnungspunkte a) bis e);
    - fb) aufgrund der Gründung der Steuerungsgruppe zur Innenstadtansanierung (Aufnahme in die Anlagen zur Geschäftsordnung)
  - 3. Errichtung einer Wohnbebauung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 915/7, 915/8, 919/5, 919/6, 919/7, 923/19 und einer Teilfläche der Fl.Nr. 910/8 an der Straße „Sonnenfeld“:
    - a) Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes;
    - b) Beschluss zur Änderung des „Bebauungsplanes Sonnenfeld am Naglerwald“ (43. Änderung)
  - 4. Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für den Straßenendausbau der Rupertusstraße
  - 5. Beschluss zur Nutzung der Räumlichkeiten des Diakoniehause ab Juli 2016
  - 6. Neuerlass einer Friedhofssatzung
  - 7. Jahresrechnung 2015;  
Vorlage des Rechenschaftsberichtes gemäß Art. 102 Abs. 2 GO
  - 8. Wünsche und Anfragen

**Beratung und Beschlussfassung:**

**1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 22.06.2016 und Freigabe ihrer Veröffentlichung im Internet**

**Beschluss:**

**Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 22.06.2016 wird genehmigt und zur Veröffentlichung im Internet freigegeben.**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA 21 Stimmen**  
**NEIN 0**

**Hinweis:**

**Herr Ehrmann wurde erst in Tagesordnungspunkt I.2.d) zum Stadratsmitglied vereidigt und ist damit bei diesem Tagesordnungspunkt ausnahmsweise noch vom grundsätzlichen Abstimmungszwang (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO) befreit (vgl. Art. 48 Abs. 2 GO).**

**2. Stadtratsangelegenheiten:  
a) Ausscheiden von Stadratsmitglied Ludwig Unterreiner aus dem Stadtrat (Feststellungsbeschluss);**

Stadratsmitglied Ludwig Unterreiner hat mit Schreiben vom 17.06.2016, eingegangen am 20.06.2016 mitgeteilt, dass er sein Stadratsmandat mit sofortiger Wirkung niederlegen wird. Gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG kann eine gewählte Person das Amt niederlegen; Art. 19 GO (Vorliegen eines wichtigen Grundes) findet keine Anwendung. Der Stadtrat hat die Niederlegung des Amtes festzustellen (Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG).

**Erster Bürgermeister Flatscher** bedankt sich bei Herrn Unterreiner namens des Stadtrates und der Stadtverwaltung für die jahrelange Übernahme seines Ehrenamtes und wünscht ihm für sein weiteres Wirken viel Erfolg und Gesundheit.

**B e s c h l u s s :**

**Der Stadtrat beschließt, die Niederlegung des Amtes von Herrn Ludwig Unterreiner als Stadratsmitglied mit sofortiger Wirkung festzustellen.**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA 21 Stimmen**  
**NEIN 0**

**Hinweis:**

Herr Ehrmann wurde erst in Tagesordnungspunkt I.2.d) zum Stadtratsmitglied vereidigt und ist damit bei diesem Tagesordnungspunkt ausnahmsweise noch vom grundsätzlichen Abstimmungszwang (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO) befreit (vgl. Art. 48 Abs. 2 GO).

**2. Stadtratsangelegenheiten:**

**b) Nachrücken von Thomas Ehrmann als Listennachfolger (FWG-Heimatliste) in den Stadtrat;**

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG hat der Stadtrat über das Nachrücken des Listennachfolgers zu entscheiden.

Nach dem Wahlergebnis der Kommunalwahlen 2014 ist Herr Ludwig Stadler der erste Listennachfolger der Fraktion FWG-HL. Herr Stadler hat mit Schreiben vom 21.06.2016, eingegangen am 23.06.2016 erklärt, dass er das Stadtratsmandat ablehnt.

Über die Ablehnung und das Nachrücken des nächsten Listennachfolgers entscheidet der Stadtrat (Art. 47 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Art. 48 Abs. 3 Satz 2).

Herr Thomas Ehrmann ist der nächste Listennachfolger der Fraktion FWG-HL. Herr Ehrmann hat mit Schreiben vom 23.06.2016 erklärt, dass er das Stadtratsmandat annimmt und bereit ist, den Eid oder das Gelöbnis nach Art. 31 Abs. 4 GO zu leisten. Nach Überprüfung durch die Verwaltung liegen auch keine Amtshindernisgründe nach Art. 48 Abs. 1 GLKrWG vor.

**B e s c h l u s s :**

**Der Stadtrat beschließt festzustellen, dass Herr Ludwig Stadler das Stadtratsmandat ablehnt.**

**Der Stadtrat beschließt festzustellen, dass dem Eintritt von Herrn Thomas Ehrmann in den Stadtrat nichts entgegen steht.**

**Der Stadtrat beschließt, dass Herr Thomas Ehrmann als Listennachfolger der Fraktion FWG-HL für Herrn Ludwig Unterreiner in den Stadtrat nachrückt.**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA 21 Stimmen**

**NEIN 0**

**Hinweis:**

Herr Ehrmann wurde erst in Tagesordnungspunkt I.2.d) zum Stadtratsmitglied vereidigt und ist damit bei diesem Tagesordnungspunkt ausnahmsweise noch vom grundsätzlichen Abstimmungszwang (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO) befreit (vgl. Art. 48 Abs. 2 GO).

**2. Stadtratsangelegenheiten:**  
**c) Festlegung der Sitzordnung;**

Die dem Original dieser Niederschrift als **Anlage 1** beigefügte neue Sitzordnung wird festgelegt (von links nach rechts aus Sicht des Vorsitzenden).

**B e s c h l u s s :**

**Der Stadtrat beschließt, die dem Original dieser Niederschrift als Anlage 1 beigefügte Sitzordnung.**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA 21 Stimmen**

**NEIN 0**

**Hinweis:**

**Herr Ehrmann wurde erst in Tagesordnungspunkt I.2.d) zum Stadtratsmitglied vereidigt und ist damit bei diesem Tagesordnungspunkt ausnahmsweise noch vom grundsätzlichen Abstimmungszwang (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO) befreit (vgl. Art. 48 Abs. 2 GO).**

**2. Stadtratsangelegenheiten:**  
**d) Vereidigung von Thomas Ehrmann als Stadtratsmitglied;**

Um die kommunalen Mandatsträger eindringlich an die Bedeutung ihres Ehrenamtes und die gewissenhafte Wahrnehmung ihrer Pflichten zu erinnern, sind Stadtratsmitglieder, sofern sie nicht in ihr Amt wiedergewählt wurden, in der ersten Sitzung nach ihrer Berufung in feierlicher Form zu vereidigen (Art. 31 Abs. 4 GO). Kommt ein Stadtratsmitglied dieser Verpflichtung nicht nach, so kann es sein Amt nicht antreten (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GLKrWG). Die Bereitschaft den vorgeschriebenen Eid bzw. das stattdessen zugelassene Gelöbnis zu leisten, ist bereits Voraussetzung für die wirksame Annahme der Wahl (Art. 47 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 GLKrWG).

**„Ich schwöre (gelobe) Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen(, so wahr mir Gott helfe).“**

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Erklärt ein Stadtratsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

**Stadtratsmitglied Ehrmann** gibt folgende Erklärung ab:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

**Erster Bürgermeister Flatscher** weist darauf hin, dass die Stadt Freilassing durch den Stadtrat verwaltet wird, soweit nicht der erste Bürgermeister selbst entscheidet. Jedes Mitglied des Stadtrates sei deshalb dem Gemeinwohl verpflichtet und habe folglich Einzelinteressen zurückzustellen. Dies bedeute in der Alltagsarbeit insbesondere auch die Bereitschaft, Kompromisse zu schließen. In diesem Sinne wünsche er dem neuen Stadtratsmitglied Thomas Ehrmann alles Gute.

### **B e s c h l u s s :**

**Der Stadtrat nimmt Kenntnis.**

## **2. Stadtratsangelegenheiten:**

### **e) Umbesetzungen:**

#### **ea) Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss:**

**Bestellung eines ersten Stellvertreters von Ausschussmitglied Bettina Oestreich- Grau:**

#### **eb) Bau-, Umwelt- und Energieausschuss:**

**Bestellung des ersten Stellvertreters von Ausschussmitglied Franz Pfeffer;**

#### **ec) Werkausschuss:**

**Besetzung des frei gewordenen Ausschusssitzes;**

#### **ed) Rechnungsprüfungsausschuss:**

**Bestellung des ersten Stellvertreters von Ausschussmitglied Fritz Braun;**

#### **ee) Steuerungsgruppe Innenstadtsanierung:**

**Bestellung eines Steuerungsgruppenmitgliedes;**

Aufgrund des Ausscheidens von Ludwig Unterreiner aus dem Stadtrat sind folgende Sitze von der FWG-HL-Fraktion neu zu besetzen:

- Erster Stellvertreter von Haupt-, Finanz- und Kulturausschussmitglied Bettina Oestreich-Grau
- Erster Stellvertreter von Bau-, Umwelt- und Energieausschussmitglied Franz Pfeffer
- Mitglied im Werkausschuss
- Erster Stellvertreter von Rechnungsprüfungsausschussmitglied Fritz Braun
- Mitglied in der Steuerungsgruppe Innenstadtsanierung

Die FWG-HL-Fraktion benennt für die o.a. Sitze folgende Personen:

- Erster Stellvertreter von Haupt-, Finanz- und Kulturausschussmitglied Bettina Oestreich-Grau
  - Thomas Ehrmann
- Erster Stellvertreter von Bau-, Umwelt- und Energieausschussmitglied Franz Pfeffer
  - Thomas Ehrmann

- Mitglied im Werkausschuss
  - Thomas Ehrmann
- Erster Stellvertreter von Rechnungsprüfungsausschussmitglied Fritz Braun
  - Thomas Ehrmann
- Mitglied in der Steuerungsgruppe Innenstadtsanierung
  - Thomas Ehrmann

Das vorgeschlagene Stadratsmitglied ist bei der Beschlussfassung nicht wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen.

**B e s c h l u s s :**

**Stadratsmitglied Thomas Ehrmann wird als erster Stellvertreter von Haupt-, Finanz- und Kulturausschussmitglied Bettina Oestreich-Grau bestellt.  
Stadratsmitglied Thomas Ehrmann wird als erster Stellvertreter von Bau-, Umwelt- und Energieausschussmitglied Franz Pfeffer bestellt.  
Der frei gewordene Sitz im Werkausschuss wird mit Stadratsmitglied Thomas Ehrmann besetzt.**

**Stadratsmitglied Thomas Ehrmann wird als erster Stellvertreter von Rechnungsprüfungsausschussmitglied Fritz Braun bestellt.  
Stadratsmitglied Thomas Ehrmann wird Mitglied in der Steuerungsgruppe Innenstadtsanierung.**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA      22 Stimmen  
NEIN    0**

**2. Stadtratsangelegenheiten:**

- f) Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat Freilassing:  
fa) aufgrund der vorherigen Tagesordnungspunkte a) bis e);  
fb) aufgrund der Gründung der Steuerungsgruppe zur Innenstadtsanierung  
(Aufnahme in die Anlagen zur Geschäftsordnung)**

Aufgrund der Umbesetzung der Ausschüsse bzw. sonstiger Gremien (vorherige Tagesordnungspunkte) sowie der Gründung der Steuerungsgruppe zur Innenstadtsanierung (Stadratsbeschluss vom 18.04.2016) sind die Anlagen zur Geschäftsordnung entsprechend anzupassen.

**B e s c h l u s s :**

**Der Stadtrat beschließt, die Anlagen zur Geschäftsordnung wie folgt abzuändern:**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA      22 Stimmen  
NEIN    0**

1. Unter Ziffer 1 (Zusammensetzung des Stadtrats – Stadtratsmitglieder) ist die Fraktion FWG-Heimatliste aufzuführen wie folgt:

<b>FWG-Heimatliste</b>				
Oestreich-Grau	Bettina	Angestellte	FWG-HL	2.437
Löw	Florian	Betriebsinformatiker	FWG-HL	2.394
Braun	Fritz	Polizeibeamter a. D.	FWG-HL	1.770
Pfeffer	Franz	Schlossermeister	FWG-HL	1.588
Ehrmann	Thomas	Verkaufsleiter	FWG-HL	1.224

2. Unter Ziffer 3 (Besetzung der Ausschüsse – Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss) ist anstatt „Unterreiner Ludwig“ „Ehrmann Thomas“ einzutragen.
3. Unter Ziffer 3 (Besetzung der Ausschüsse – Bau-, Umwelt- und Energieausschuss) ist anstatt „Unterreiner Ludwig“ „Ehrmann Thomas“ einzutragen.
4. Unter Ziffer 3 (Besetzung der Ausschüsse – Werkausschuss) ist anstatt „Unterreiner Ludwig“ „Ehrmann Thomas“ einzutragen.
5. Unter Ziffer 3 (Besetzung der Ausschüsse – Rechnungsprüfungsausschuss) ist anstatt „Unterreiner Ludwig“ „Ehrmann Thomas“ einzutragen.
6. Unter Ziffer 4 (Besetzung der sonstigen Gremien der Stadt Freilassing) ist die Steuerungsgruppe Innenstadtsanierung aufzunehmen wie folgt:

**Steuerungsgruppe zur Innenstadtsanierung:**

<b>Mitglied:</b>		
<b>Flatscher</b> Josef	Erster Bürgermeister	Erster Bürgermeister
<b>Standl</b> Max	CSU	Stadtratsmitglied
<b>Hans</b> Peter	SPD	Stadtratsmitglied
<b>Hartmann</b> Wolfgang	GRÜNE / Bürgerliste	Stadtratsmitglied
<b>Ehrmann</b> Thomas	FWG-HL	Stadtratsmitglied
<b>Judl</b> Robert	Pro Freilassing	Stadtratsmitglied
<b>Rottmair</b> Margit		Vertreterin IG Innenstadt
<b>Scheid</b> Thomas		Vertreter WIFO



- 3. Errichtung einer Wohnbebauung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 915/7, 915/8, 919/5, 919/6, 919/7, 923/19 und einer Teilfläche auf der Fl.Nr. 910/8 an der Straße „Sonnenfeld“**  
**a) Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes;**  
**b) Beschluss zur Änderung des „Bebauungsplanes Sonnenfeld am Naglerwald“ (43. Änderung)**

Am 18.05.2016 ist ein Antrag der Sonnenfeld Real Estate GmbH, Sägewerkstraße 1a, Freilassing auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Rathaus eingegangen. Die Antragstellerin möchte am nördlichen Abschnitt der Straße Sonnenfeld gegenüber dem Naglerwald Einfamilienhäuser in Form von Doppel- und Reihenhäusern sowie ein Mehrfamilienhaus einschließlich der erforderlichen Erschließung errichten.

Geplant sind nach dem zum Antrag gehörenden Lageplan 17 Einfamilienhäuser und ein Mehrfamilienhaus mit 4 Wohneinheiten. Neben der zur Erschließung notwendigen Anlage eines neuen Straßenzuges durch das Plangebiet ist auch ein öffentlicher Kinderspielplatz in entsprechender Größe vorgesehen.

Da für die sukzessive Errichtung von Einfamilienhäusern ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nicht als geeignetes Instrument erscheint, schlägt die Verwaltung vor, einen qualifizierten Bebauungsplan in Form der 43. Änderung des im Umfeld gültigen Bebauungsplanes „Sonnenfeld am Naglerwald“ aufzustellen und die Verwirklichung durch den Antragsteller mit entsprechenden städtebaulichen Verträgen zu den Planungskosten, zur Erschließung, zum naturschutzrechtlichen Ausgleich sowie zur sozialgerechten Bodennutzung sicher zu stellen.

Das zur Bebauung vorgesehene Gebiet grenzt im Süden, Osten und Westen an bestehende Bebauung an und stellt sich weitestgehend als Grünfläche in Form einer ehemaligen Parkanlage dar. Der nicht einheitlich umrissene Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Sonnenfeld am Naglerwald“ grenzt an mehreren Stellen unmittelbar an das Plangebiet an, der westliche Teil des Plangebietes dürfte in diesem Zusammenhang als Innenbereich zu betrachten sein.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Freilassing stellt das zur Bebauung vorgesehene Gebiet im Umgriff der zuletzt dort vorherrschenden großzügigen Wohnnutzung als sonstige Grünfläche dar. Der zwischen der bestehenden Wohnbebauung und der Schillerstraße gelegene größere Teil der Grünfläche, der dichteren Baumbestand aufweist und sich als Verlängerung des Naglerwaldes darstellt, ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage als Teil eines Grünzuges vom Naglerwald in Richtung Innenstadt dargestellt.

Im Integrierten Stadtentwicklungskonzept ist ebenfalls das Ziel eines vom Naglerwald zur Innenstadt durchgehenden Grünzuges ausgedrückt, jedoch wurde dessen Schwerpunkt im Zusammenhang mit den privaten Parkanlagen weiter südlich gesehen.

Aufgrund des räumlichen Zusammenhanges zu bestehender bzw. bereits zulässiger Wohnbebauung erscheint die beabsichtigte bauliche Nutzung der vorgesehenen Flächen aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich vertretbar und sinnvoll. Im Gegenzug erscheint dafür die Sicherung der verbleibenden, ohnehin den größeren Zusammenhang bildenden Grünflächen als zwingend notwendig.

Deshalb wird vorgeschlagen, den Bebauungsplan „Sonnenfeld am Naglerwald“ zu ändern und für den Bereich der Grundstücke Flst.Nrn. 915/7, 915/8, 919/5, 919/6, 919/7, 923/19 in ein Allgemeines Wohngebiet sowie für die Teilfläche der Flst.Nr. 910/8 eine Grünfläche festzusetzen. Der vorgeschlagene Geltungsbereich der 43. Änderung ist im Lageplan vom 04.07.2016 dargestellt. Als Voraussetzung für die Änderung des Bebauungsplanes ist die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erforderlich.

Ein städtebaulicher Vertrag, der Regelungen zur Übernahme sämtlicher Planungskosten für die notwendigen Bauleitplanverfahren, zur Herstellung der Erschließung, zur Kostenübernahme für den naturschutzrechtlichen Ausgleich sowie zur sozialgerechten Bodennutzung trifft, wurde bereits abgeschlossen.

**B e s c h l u s s :**

- a) Der Stadtrat beschließt, den Flächennutzungsplan der Stadt Freilassing für den Bereich der Grundstücke Flst.Nrn. 915/7, 915/8, 919/5, 919/6, 919/7, 923/19 und TF 910/8 zu ändern.
- b) Der Stadtrat beschließt, den Bebauungsplan „Sonnenfeld am Naglerwald“ für den Bereich der Grundstücke Flst.Nrn. 915/7, 915/8, 919/5, 919/6, 919/7, 923/19, und TF 910/8 zu ändern.

**Abstimmungsergebnis:**

JA      22 Stimmen  
NEIN    0

**4. Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für den Straßenendausbau der Rupertusstraße**

Der Bau- Umwelt und Energieausschuss hat in der Sitzung vom 04.07.2016 den Endausbau der Rupertusstraße für das Jahr 2016 beschlossen. Für die bevorstehende Maßnahme werden außerplanmäßige Mittel in Höhe von rund 60.000,00 Euro benötigt. Die Ausgaben sind durch Beitragseinnahmen gedeckt.

Die Entscheidung über die Ausgabe außerplanmäßiger Mittel über 50.000,00 Euro ist vom Stadtrat zu treffen. Die Verwaltung empfiehlt die außerplanmäßigen Mittel für die Haushaltsstelle 6300-9511-66 zu genehmigen.

**B e s c h l u s s :**

**Der Stadtrat genehmigt außerplanmäßige Mittel in Höhe von 60.000,00 Euro für die Haushaltsstelle 6300.9511.66 für den Endausbau der Rupertusstraße. Die Maßnahme ist in der Vorhabenliste zur Bürgerbeteiligung zu ergänzen.**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA**     **22 Stimmen**  
**NEIN**   **0**

**5. Beschluss zur Nutzung der Räumlichkeiten des Diakoniehuses ab Juli 2016**

Nach dem Kauf des Diakoniehuses in der Laufener Str. 6 von der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Freilassing durch die Stadt Freilassing stehen die Räumlichkeiten seit 01.07.2016 zur Nutzung zur Verfügung.

Wie bereits in der vergangenen Sitzung des Stadtrates behandelt, besteht derzeit aufgrund des stetig steigenden Bedarfs an Kindergartenplätzen Handlungsbedarf. So soll im Diakoniehause eine weitere Kindergartengruppe geschaffen werden, um den derzeitigen Bedarf zeitnah abdecken zu können. Hierfür ist die Nutzung des Saals sowie eines Raums als Personalbüro geplant. Eine zusätzliche Belegung dieser Räume außerhalb der Kindergartenzeiten ist nicht möglich. Die Einrichtung einer Kindergartengruppe ist für einen Zeitraum von ca. 2 Jahren vorgesehen. Durch die Nutzung als Kindergarten ist eine weitere Belegung des Diakoniehuses nur in begrenztem Umfang möglich.

Zwei Räume sind für Kurse der Volkshochschule vorgesehen - ein Raum für Integrations-Deutschkurse, vorwiegend für Asylbewerber. Die Integrations-Deutschkurse werden bis Ende Juli noch im Diakoniehause durchgeführt. Ab August hat die Leiterin der Kurse kurzfristig andere größere Räume gefunden.

Im ersten Stock befindet sich die auch weiterhin genutzte Hausmeisterwohnung. Die restlichen Räumlichkeiten im ersten und zweiten Obergeschoss sind derzeit aus Brandschutzgründen nicht öffentlich nutzbar.

Zudem sind mittels Notarvertrag zwei weitere Räume im Erdgeschoss der Evangelischen Kirche zur Nutzung bis 31.12.2017 zugesichert und stehen der Stadt Freilassing nicht zur Verfügung.

Im Anschluss an die Nutzung als Kindergarten würden sich die Räumlichkeiten für die kommunale Jugendarbeit anbieten.

**Beschluss:**

**Der Stadtrat beschließt, das Diakoniehause in der Laufener Straße für die nächsten beiden Jahre folgendermaßen zu nutzen:**

- **Einrichtung einer Kindergartengruppe mit Personalbüro**
- **Nutzung der Räumlichkeiten für VHS-Kurse**
- **Nutzung der Räumlichkeiten für Integrations-Deutschkurse (bis 31.07.2016)**

**Sofern möglich werden noch freie Räume für weitere Kurse oder Veranstaltungen zur Nutzung zur Verfügung gestellt.**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA 22 Stimmen**

**NEIN 0**

**6. Neuerlass einer Friedhofssatzung**

Die derzeit gültige Friedhofssatzung der Stadt Freilassing vom 30.09.1975 mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen wurde aufgrund des Umbaus des Friedhofs sowie aufgrund gesetzlicher und redaktioneller Änderungen überarbeitet wie folgt:

**Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Freilassing (Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

vom .....

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Freilassing folgende

**Satzung:**

**Inhaltsübersicht**

Erster Teil: Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zweiter Teil: Der städtische Friedhof

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

§ 3 Friedhofstäger

§ 4 Bestattungsanspruch

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5 Besucherzeiten

§ 6 Verhalten im Friedhof

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

Dritter Teil: Die einzelnen Grabstätten. Die Grabmäler

Abschnitt1: Die Grabstätten

- § 8 Allgemeines
- § 9 Arten der Grabstätten
- § 10 Kindergrabstätten
- § 11 Einzelgrabstätten
- § 12 Doppelgrabstätten
- § 13 Dreifachgrabstätten
- § 14 Gräfte
- § 15 Urnengrabstätten (Erdreich)
- § 16 Urnengrabstätten (Urnenwand)
- § 17 Anonyme Urnengrabstätten
- § 18 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

Abschnitt 2: Die Grabmäler

- § 19 Grabmäler
- § 20 Standsicherheit
- § 21 Entfernung der Grabmäler

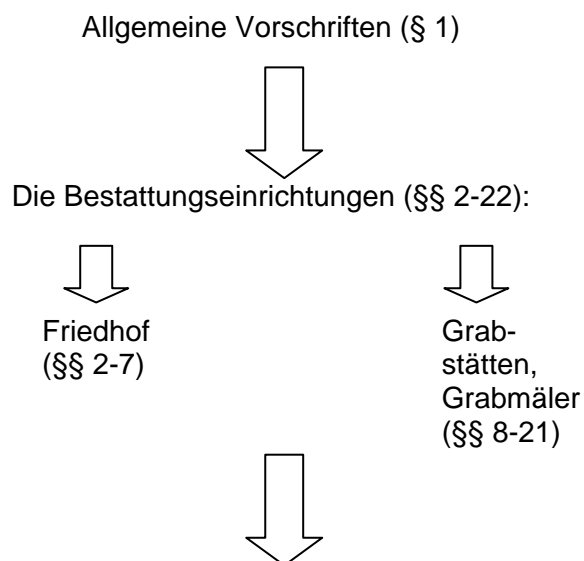
Vierter Teil: Bestattungsvorschriften

- § 22 Ruhefrist
- § 23 Nutzungsrecht
- § 24 Umbettungen

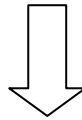
Fünfter Teil: Übergangs-/Schlussbestimmungen

- § 25 Haftung
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel
- § 28 In-Kraft-Treten

## **Schnellübersicht**



Bestattungsvorschriften (§§ 22-24)



Übergangs-/Schlussvorschriften (§§ 25-28)

**ERSTER TEIL**  
**Allgemeine Vorschrift**

**§ 1 Gegenstand der Satzung**

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Einwohner der Stadt Freilassing betreibt die Stadt den städtischen Friedhof Freilassing–Salzburghofen (§§ 2 - 7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8 - 18) als eine öffentliche Einrichtung.

**ZWEITER TEIL**  
**Der städtische Friedhof**

ABSCHNITT 1  
Allgemeines

**§ 2 Widmungszweck**

Der städtische Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Einwohnern der Stadt Freilassing als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

**§ 3 Friedhofsträger**

Der städtische Friedhof wird von der Stadt Freilassing als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt.

**§ 4 Bestattungsanspruch**

- (1) Auf dem städtischen Friedhof ist die Beisetzung
1. der verstorbenen Einwohner der Stadt Freilassing,
  2. der im Stadtgebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
  3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen

zu gestatten.

- (2) Die Bestattung anderer als in Abs. 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt Freilassing, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

## ABSCHNITT 2 Ordnungsvorschriften

### **§ 5 Besucherzeiten**

- (1) Die Besucherzeiten lauten wie folgt:  
- in den Monaten März mit September von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr,  
- in den Monaten Oktober mit Februar von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr;  
bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Stadt Freilassing kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z.B. bei Umbettungen (§ 24) – untersagen.

### **§ 6 Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des städtischen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
  2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Stadt Freilassing zugelassenen Fahrzeuge;
  3. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier üblich sind (z. B. Sterbebilder);
  4. sonstige Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen feilzubieten oder anzupreisen, sowie gewerbliche Dienste oder sonstigen Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
  5. fremde Grabstätten ohne Erlaubnis der Stadt Freilassing und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren;
  6. Wege, Plätze, Anlagen, Grabstätten und sonstige Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen;
  7. Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
  8. der Örtlichkeit nicht angemessene Gefäße (z. B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen und ähnliche Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen

- sowie solche Gefäße oder Gießkannen zwischen den Gräbern stehen zu lassen;
9. Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Flächen außerhalb der Wege und Grabstätten und Grabeinfassungen unbefugt zu betreten;
  10. zu lärmern, Sport zu treiben, zu spielen, zu essen, zu trinken und zu rauchen sowie zu lagern;
  11. Kundgebungen und Aufzüge durchzuführen bzw. sich an ihnen zu beteiligen; ausgenommen sind kirchliche Prozessionen und Bittgänge;
  12. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.

Die Stadt Freilassing kann in begründeten Fällen Ausnahmen genehmigen, soweit das übergeordnete Recht nicht entgegensteht und die Belange der Hygiene und Pietät nicht gefährdet werden.

(4) Personen, die die Würde des Friedhofs verletzen oder die Friedhofsordnung in sonstiger Weise stören, können vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

#### **§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof**

(1) Gewerbetreibende wie Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre nicht nur vorübergehende Tätigkeit auf dem städtischen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt Freilassing, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Die Stadt Freilassing kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

(2) Die Genehmigung ist bei der Stadt Freilassing – Friedhofsverwaltung – zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71 a -71 e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.

(3) Über die Genehmigung entscheidet die Stadt Freilassing innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.

(4) Hat die Stadt Freilassing nicht innerhalb der nach Abs. 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

(5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(6) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind Arbeits- und Lagerplätze wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.



(7) Abräum-, und Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmäler, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.

(8) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Stadt Freilassing entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbebetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

**DRITTER TEIL**  
**Die einzelnen Grabstätten**  
**Die Grabmäler**

**ABSCHNITT 1**  
**Die Grabstätten**

**§ 8 Allgemeines**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Freilassing. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-)Plan, der bei der Stadt Freilassing (Gräberverwaltung) während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

**§ 9 Arten der Grabstätten**

Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Kindergrabstätten (§ 10),
2. Einzelgrabstätten (§ 11),
3. Doppelgrabstätten (§ 12),
3. Dreifachgrabstätten (§ 13),
4. Gräfte (§ 14),
5. Urnengrabstätten (Erdreich) (§ 15),
6. Urnengrabstätten (Urnenwand) (§ 16),
7. Anonyme Urnengrabstätten (§ 17).

**§ 10 Kindergrabstätten**

(1) Eine Kindergrabstätte besteht aus einer Grabstelle.

(2) An der Erdoberfläche muss eine Kindergrabstätte (Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres) folgende Maße haben:

Länge 0,80 m,      Breite 0,60 m,      Tiefe 1,30 m,      Abstand 0,30 m.

### **§ 11 Einzelgrabstätten**

- (1) Eine Einzelgrabstätte besteht aus zwei Grabstellen.
- (2) An der Erdoberfläche muss eine Einzelgrabstätte folgende Maße haben:  
Länge 1,70 m,            Breite 0,90 m,            Tiefe 1,60 m,            Abstand 0,40 m.
- (3) In einer Einzelgrabstätte muss eine Sargbestattung erfolgt sein, bevor Urnenbestat-  
tungen genehmigt werden können.

### **§ 12 Doppelgrabstätten**

- (1) Eine Doppelgrabstätte besteht aus vier Grabstellen.
- (2) An der Erdoberfläche muss eine Doppelgrabstätte folgende Maße haben:  
Länge 1,70 m,    Breite 1,40 m,            Tiefe 1,80 m,            Abstand 0,40 m.
- (3) In einer Doppelgrabstätte muss eine Sargbestattung erfolgt sein, bevor Urnenbe-  
stattungen genehmigt werden können.

### **§ 13 Dreifachgrabstätten**

- (1) Eine Dreifachgrabstätte besteht aus sechs Grabstellen.
- (2) An der Erdoberfläche muss eine Dreifachgrabstätte folgende Maße haben:  
Länge 1,70 m,    Breite 2,00 m,            Tiefe 1,80 m,            Abstand 0,40 m.
- (3) In einer Dreifachgrabstätte muss eine Sargbestattung erfolgt sein, bevor Urnenbe-  
stattungen genehmigt werden können.

### **§ 14 Grüfte**

An der Erdoberfläche muss eine Gruft folgende Mindestmaße haben:

Länge 2,00 m,            Breite 2,40 m,            Tiefe 1,80 m,            Abstand 0,40 m.

### **§ 15 Urnengrabstätten (Erdreich)**

- (1) Eine Urnengrabstätte besteht aus vier Grabstellen.  
An der Erdoberfläche muss eine Urnengrabstätte folgende Maße haben:  
Länge 1,00 m,            Breite 0,60 m,            Tiefe 0,70 m,            Abstand 0,40 m.
- (2) Die Urnengrabstätten im Erdreich werden unterschieden in:

1. Urnengrabstätten im alten Friedhofsteil (Urnenschächte),
  2. Urnengrabstätten im neuen Friedhofsteil.
- (3) Der alte Friedhofsteil (Abs. 2 Ziff. 1) umfasst die Grabreihen 1 bis 207. Der neue Friedhofsteil (Abs. 2 Ziff. 2) umfasst die sich innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Friedhof“ vom 20. August 1997 befindlichen Grabreihen.
- (4) Für die Urnenbeisetzung nach Abs. 2 Ziff. 1 gilt:
1. Es dürfen ausschließlich Urnen verwendet werden, die dauerhaft und wasserdicht sind.
  2. Nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die Asche an einer geeigneten Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (5) Für die Urnenbeisetzung nach Abs. 2 Ziff. 2 gilt:
- Es dürfen ausschließlich Urnen verwendet werden, die biologisch abbaubar sind und deren Material die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändern kann.

### **§ 16 Urnengrabstätten (Urnenvand)**

- (1) Urnengrabstätten in der Urnenvand werden nur bei Eintritt eines Sterbefalles und der Reihe nach vergeben.
- (2) Für die Urnenbeisetzung in der Urnenvand gilt:
  1. Es dürfen ausschließlich Urnen verwendet werden, die dauerhaft und wasserdicht sind. Nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die Asche an einer geeigneten Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.
  2. Die Verschlussplatten der einzelnen Urnenkästen in den Urnenwänden haben eine einheitliche Größe von 394 x 294 mm und bestehen - wie die Urnenkästen - aus Cortenstahl mit 4 mm Stärke.
  3. Die Beschriftung der Verschlussplatte erfolgt durch Ausnehmen von Buchstaben (Durchschneiden z.B. mit Wasserstrahltechnik o.ä.) aus der Platte. Zur besseren Lesbarkeit wird die Verschlussplatte mit einem Edelstahlblech mit 1 mm Stärke hinterlegt.
  4. Zur Sicherung eines einheitlichen Erscheinungsbildes darf bei der Beschriftung der Verschlussplatten ein Schriftfeld von 335 x 235 mm nicht überschritten werden, so dass ein gleichmäßiger Rand erhalten bleibt.
  5. Die Befestigung der Verschlussplatte am Urnenkasten erfolgt ausschließlich mit Blindnieten aus Kupfer. Nicht belegte Urnenkästen bleiben mit einer unbeschrifteten Platte verschlossen.
  6. Blumen, Schmuck, Kerzen usw. dürfen ausschließlich auf der dafür vorgesehenen seitlichen Ablagefläche abgestellt werden.
  7. Nägel, Bohrungen bzw. das Einsetzen von Spreizankern o.ä. in die Urnenwand sind nicht erlaubt.

### **§ 17 Anonyme Urnengrabstätten**

- (1) In der anonymen Urnengrabstätte ist eine Entnahme der Urne ausnahmslos nicht möglich.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer anonymen Urnengrabstätte läuft ausnahmslos nach 15 Jahren ab; es kann nicht verlängert werden. Mit Ablauf des Nutzungsrechts geht das Eigentum an der Urne auf die Stadt Freilassing über.
- (3) § 15 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Es gilt ausnahmslos ein Anpflanzungs- und Schmückungsverbot.

### **§ 18 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Spätestens drei Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) Außerhalb der Grabstätten dürfen keine Anpflanzungen vorgenommen und keinerlei Blumenschmuck oder sonstige Gegenstände aufgestellt oder an Bäumen und Sträuchern aufgehängt werden.

## **ABSCHNITT 2**

### **Die Grabmäler**

### **§ 19 Grabmäler**

- (1) Jede Errichtung von Grabmälern, der Ausbau von Grüften, die Gestaltung von Urnenstätten sowie die Anlage von Grabeinfassungen bedarf der Genehmigung, der Einmessung und der Abnahme durch die Stadt Freilassing.
- (2) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des städtischen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen. Die Gestaltung des einzelnen Grabmales ist bestimmend für die Wirkung der Gesamtanlage. Die Grabmäler haben sich deshalb in Werkstoff, Farbe und Gestaltung harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einzuordnen.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.
- (4) Grundsätzlich als Werkstoff zugelassen sind Naturstein, Holz und Metall. Bei der Neuanlage von Grabmälern gelten folgende maximale Abmessungen:

	Höhe cm	Breite cm	Stärke cm
Kindergrabstätten	100	60	20
Einzelgrabstätten	120	90	25
Stele - Einzelgrabstätten	150	55	30
Doppelgrabstätten	120	140	25
Stele - Doppelgrabstätten	170	60	30-40
Dreifachgrabstätten	130	200	25
Stele - Dreifachgrabstätten	170	65-80	30-40
Urnengrabstätten	100	60	20
Grüfte	130	220	30
Stele - Grüfte	180	80-90	40

(5) Die Genehmigung nach Abs. 1 ist bei der Stadt Freilassing rechtzeitig unter Vorlage von Plänen im Maßstab 1:10 zu beantragen. Aus den Zeichnungen und Beschreibungen müssen alle Einzelheiten und die Art der vorgesehenen Werkstoffe zu entnehmen sein.

(6) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die vorgesehene Gestaltung der Grabstelle den Vorschriften dieser Satzung widerspricht oder mit dem Charakter des Friedhofes nicht zu vereinbaren ist.

(7) Nicht genehmigte oder nicht ordnungsgemäß instand gehaltene Grabmäler kann die Stadt Freilassing entfernen, wenn die Nutzungsberechtigten nach zweimaliger Aufforderung und Ablauf einer angemessenen Frist die geforderten Maßnahmen nicht durchführen.

## **§ 20 Standsicherheit**

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.

(2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

(3) Stellt die Stadt Freilassing Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

(4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

## **§ 21 Entfernung der Grabmäler**

(1) Grabmäler und Einfriedungen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist (§ 22) oder des Nutzungsrechts (§ 23) nur mit Genehmigung der Stadt Freilassing entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist (§ 22) oder des Nutzungsrechts (§ 23) sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Stadt Freilassing zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Stadt Freilassing über.

## **VIERTER TEIL** **Bestattungsvorschriften**

### **§ 22 Ruhefrist**

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte beträgt 15 Jahre, bei Kindergrabstätten 8 Jahre.
- (2) Bei Urnengrabstätten beträgt die Ruhefrist 15 Jahre. In dieser Zeit können in der gleichen Grabstätte bis zu 4 Urnen und in Urnenkästen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

### **§ 23 Nutzungsrecht**

- (1) Die Grabstätten werden durch die Stadt Freilassing auf die Dauer der Ruhefrist nach § 22 vergeben.
- (2) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht verlängert werden.
- (3) Findet während des Nutzungsrechts einer Grabstätte eine weitere Beisetzung in dieser statt, so beginnt die Ruhefrist mit dem Tag der Beisetzung für die gesamte Grabstätte unter Anrechnung der bereits entrichteten Teilgebühr neu zu laufen.
- (4) Nach dem Tode eines Nutzungsberechtigten gehen alle Rechte und Pflichten auf die Erben über. Mehrere Erben haben einen Nutzungsberechtigten zu bestimmen.
- (5) Die Stadt Freilassing gibt den Ablauf der Nutzungsrechte an Grabstätten schriftlich bekannt. Erfolgt keine Verlängerung, kann die Stadt Freilassing über die Grabstätte neu verfügen.
- (6) Die Übertragung von Grabnutzungsrechten ist nicht zulässig.
- (7) Die Inhaber von Nutzungsrechten haften für alle Schäden, die sich durch schuldhaftes Vernachlässigen der Grabstelle ergeben.

### **§ 24 Umbettungen**

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Stadt Freilassing. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bestatungsverordnung (BestV) genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

(3) Die Stadt Freilassing bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

## **FÜNFTER TEIL** **Übergangs-/Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Haftung**

(1) Die Stadt Freilassing haftet unbeschadet des Absatzes 2 nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(2) Die Stadt Freilassing haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bestattungseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn eine Person, deren sich die Stadt Freilassing zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### **§ 26 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Stadt Freilassing den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 24).

### **§ 27 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

(1) Die Stadt Freilassing kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### **§ 28 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Freilassing vom 30.09.1975, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 37 vom 04.10.1975, Bek.-Nr. 3, mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen, außer Kraft.

**Beschlussvorschlag:**

**Der Stadtrat beschließt, die dem Original dieser Niederschrift als Anlage 2 beigefügte Friedhofssatzung vollinhaltlich zu erlassen.**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA 22 Stimmen**  
**NEIN 0**

**7. Jahresrechnung 2015;  
Vorlage des Rechenschaftsberichtes gemäß Art. 102 Abs. 2 GO**

Den Haupt-, Finanz- und Kulturausschussmitgliedern wurde der Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2015 mit der Ladung zugestellt.

Gemäß Art. 102 Abs. 2 GO wurde die Jahresrechnung 2015 innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufgestellt. Sie ist nunmehr dem Stadtrat zur Kenntnis vorzulegen.

Der beiliegende Rechenschaftsbericht gemäß Art. 102 Abs. 1 GO enthält dabei die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung und erläutert erhebliche Abweichungen von den Haushaltsansätzen. Außerdem gibt er einen Überblick über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr ( § 81 Abs. 4 KommHV ).

Zusammenfassend wurde im Rechnungsjahr 2015 folgendes Jahresergebnis ( bereinigtes SOLL ) erzielt:

**Verwaltungshaushalt**

Einnahmen und Ausgaben: 33.811.429,13 €

**Vermögenshaushalt**

Einnahmen und Ausgaben: 7.001.589,32 €

**Gesamthaushalt:**

**40.813.018,45 €**

Der Ausgleich der Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben wird im Verwaltungshaushalt durch die Zuführung der Mehreinnahmen an den Vermögenshaushalt und im Vermögenshaushalt durch die Abführung der Mehreinnahmen an die allgemeine Rücklage erreicht. Min-



dereinnahmen im Vermögenshaushalt werden durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage oder durch die Neuaufnahme von Krediten ausgeglichen.

Im Jahr 2015 konnte eine allgemeine Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt erfolgen. Außerdem wurde dem Vermögenshaushalt zur Bildung von Sonderrücklagen ein Überschuss aus den Bereichen Abwasser- und Abfallbeseitigung zugeführt. Aus der Sonderrücklage Straßenreinigung erfolgte eine Rückführung an den Verwaltungshaushalt.

Zum Abgleich des Vermögenshaushaltes 2015 wurde keine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage vorgenommen. Im Einzelnen ergaben sich im Berichtsjahr 2015 folgende Zuführungen und Entnahmen:

Zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt:

<b>Allgemeine Zuführung an den Vermögenshaushalt</b>	<b>2.828.859 €</b>
<b>Zuf. an Vermö.Hh. für SoRL Abwasserbeseitigung</b>	<b>241.138 €</b>
<b>Zuf. an Vermö.Hh. für SoRL Abfallbeseitigung</b>	<b>2.655 €</b>
<b>Zuf. an Verwa.Hh. aus SoRL Büchergeld</b>	<b>14.304 €</b>
<b>Zuf. an Verwa.Hh. aus SoRL Straßenreinigung</b>	<b>51.558 €</b>
<b>Zuf. an Verwa.Hh. aus SoRL Umlagezahlungen</b>	<b>500.000 €</b>

Rücklagen-Zuführungen und -Entnahmen:

<b>Zuführung zur SoRL Abwasserbeseitigung</b>	<b>241.138 €</b>
<b>Zuführung zur SoRL Abfallbeseitigung</b>	<b>2.655 €</b>
<b>Entnahme aus der SoRL Büchergeld</b>	<b>14.304 €</b>
<b>Entnahme aus der SoRL Straßenreinigung</b>	<b>51.558 €</b>
<b>Entnahme aus der SoRL Umlagezahlungen</b>	<b>500.000 €</b>

**Zuführung zur allgemeinen Rücklage  
( Gesamtjahresüberschuss )** **139.610 €**

Damit ergeben sich zum Ende des Rechnungsjahres folgende Rücklagenstände:

<b>Allgemeine Rücklage</b>	<b>3.670.011 €</b>
<b>Sonderrücklage Büchergeld GS</b>	<b>0 €</b>
<b>Sonderrücklage Straßenreinigung</b>	<b>12.101 €</b>
<b>Sonderrücklage Abwasserbeseitigung</b>	<b>557.115 €</b>
<b>Sonderrücklage Abfallbeseitigung</b>	<b>345.459 €</b>
<b>Sonderrücklage Umlagezahlungen</b>	<b>0 €</b>
<b>Gesamtrücklagen</b>	<b>4.584.686 €</b>

Die Vorlage des Rechenschaftsberichtes dient dem Stadtrat zur Kenntnis. Daran anschließend ist bis 31.12.2016 die örtliche Rechnungsprüfung durchzuführen. Die anschließende Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2015 hat sodann bis spätestens 30.06.2017 durch den Stadtrat zu erfolgen.

**B e s c h l u s s :**

**Der Stadtrat nimmt Kenntnis.**

**8. Wünsche und Anfragen**

1. Zuwendungsbescheid Badylon

**Technischer Bauamtsleiter Hiebl** berichtet, mit Schreiben vom 30.06.2016 habe die Regierung von Oberbayern den Bewilligungsbescheid für den Ersatzneubau des Erholungspark Badylon an die Stadt Freilassing übermittelt (Eingang am 04.07.2016). Die im vorläufigen Zuwendungsbescheid vom 29.12.2015 bezifferten zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von 35.683.011,00 Euro hätten mit dem nun vorliegenden Bewilligungsbescheid um 774.740,00 Euro auf 36.457.751,00 Euro förderfähiger Kosten erhöht werden können. Die Fördermittel würden mit Unterstützung des Bundes zur Verfügung gestellt und dienen zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden in Bayern.

Der Stadtrat nimmt zustimmend Kenntnis.

2. Antrag der FWG-Heimatliste-Fraktion auf Anwendung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen für Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB)

Der Antrag ist dieser Niederschrift als **Anlage 3** beigelegt.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

3. Abgelehnte Planung zur Errichtung einer Kreisverkehrsanlage am Salzburger Platz

**Stadtratsmitglied Oestreich-Grau** moniert, ihre wiederholten Erkundigungen im Hinblick auf die im Stadtrat abgelehnte Planung zur Errichtung einer Kreisverkehrsanlage am Salzburger Platz und der Frage, ob das dafür zugrundegelegte Gutachten fachlich schlüssig sei, wären von der Verwaltung nicht beantwortet worden. Außerdem seien ihr die zugesagten Kontaktdaten des für die straßenbauliche Planung des Salzburger Platzes beauftragten Planungsbüros nicht übermittelt worden.

**Erster Bürgermeister Flatscher** stellt klar, dem Stadtrat habe letztendlich nur empfohlen werden können, seine Entscheidung auf Grundlage des vorliegenden Gutachtens zu treffen. Ein Beweis, dass die Stellungnahme fachlich nicht korrekt sei, liege nicht vor. Insofern sei die Angelegenheit ausreichend behandelt.

**Technischer Bauamtsleiter Hiebl** erklärt, die angeforderten Daten würden nachgereicht.

---

#### 4. Engagement zur Sanierung des Lokschuppens

**Stadtratsmitglied Braun** schildert sein Erstaunen über einen Bericht in der örtlichen Tageszeitung, wonach sich erster Bürgermeister Flatscher nicht für die Sanierung des Lokschuppens eingesetzt hätte.

**Erster Bürgermeister Flatscher** erklärt, es dürfte unstrittig sein, dass ursprünglich von ihm die Initiative zur Sanierung des Lokschuppens ausgegangen sei. In der Folge habe er aber sein öffentliches Engagement für dieses Projekt aufgrund des damals beantragten Bürgerentscheids einschränken müssen.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

#### 5. Telefonzelle an der Münchener Straße im Bereich des Rathauses

**Stadtratsmitglied Schneider** berichtet, die Telefonzelle an der Münchener Straße im Bereich des Rathauses sei stark verschmutzt und bittet diesen Zustand abzustellen.

**Erster Bürgermeister Flatscher** informiert, eine entsprechende Eingabe der Stadtverwaltung habe die Telekom mit der Aussage beantwortet, die angesprochene Telefonzelle werde aus wirtschaftlichen Erwägungen nicht renoviert, weil aus den erwähnten Gründen ohnehin bald ihr Abbau bevorstehe.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

#### 6. Provisorischer Wasserlauf an der Einmündung des Heidewegs in die Reichenhaller Straße

**Zweiter Bürgermeister Schacherbauer** erkundigt sich, ob der provisorische Wasserlauf an der Einmündung des Heidewegs in die Reichenhaller Straße „unterrohrt“ werden könne. Infolge der behelfsmäßigen Maßnahme sei nämlich die Zufahrt vom Heideweg in die Reichenhaller Straße gesperrt worden und die Fahrzeugführer müssten derzeit über die Zufahrt der Straße „Am Hang“ in die Reichenhaller Straße einbiegen. Bei dieser Einfahrt in die Reichenhaller Straße insbesondere in Richtung Eisenbahnüberführung müsse deshalb eine unübersichtliche „Spitzkehre“ gefahren werden.

**Technischer Bauamtsleiter Hiebl** erklärt, bei dem oberirdischen Wasserlauf handle es sich lediglich um eine vorübergehende Maßnahme. Die Umleitung über die Straße „Am Hang“ sei für eine Übergangszeit durchaus vertretbar, nachdem die Anlieger der Straße „Am Hang“ ohnehin seit jeher regelmäßig über diese Zufahrt in die Reichenhaller Straße einbögen. Die Kosten für eine vorübergehende „Unterrohrung“ seien dagegen finanziell nicht darstellbar.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

7. Gestaltung des neuen Friedhofsteils

**Stadtratsmitglied Ehrmann** bittet, im Eingangsbereich des neuen Friedhofsteils folgende Aufgaben zu erledigen: An der Toilettenanlage sollte jeweils noch der Eingang für Männer und Frauen gekennzeichnet werden. Außerdem wäre der beschädigte und nicht mehr benutzte Kerzenautomat zu entfernen. Darüber hinaus würde es sich anbieten, die Anordnung der sich an der Wasserzapfstelle befindlichen Eimer zu optimieren.

**Technischer Bauamtsleiter Hiebl** sagt zu, die Angelegenheit zu überprüfen.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

8. Ausbesserung des Parkplatzes an der Rupertusstraße (zwischen Lindenstraße und Augustinerstraße)

**Stadtratsmitglied Popp** weist darauf hin, der Parkplatz an der Rupertusstraße (zwischen Lindenstraße und Augustinerstraße) weise „Schlaglöcher“ auf und solle deshalb ausgebessert werden.

**Technischer Bauamtsleiter Hiebl** sagt zu, die Angelegenheit zu überprüfen.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

9. Rückschnitt einer Hecke an der Geh- und Radwegunterführung von und zum Bahnhof

**Stadtratsmitglied Popp** informiert, an der Nordseite der Geh- und Radwegunterführung zwischen Rupertusstraße und Bahnhofstraße behindere eine Hecke die Sicht. Sie bittet, die Hecke zurückzuschneiden.

**Technischer Bauamtsleiter Hiebl** sagt zu, die Angelegenheit zu überprüfen.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt **Erster Bürgermeister Josef Flatscher** die öffentliche Sitzung um 18.07 Uhr.

Die Sitzungsniederschrift wird genehmigt in der Stadtratssitzung am 01.08.2016.

Freilassing, 11.07.2016  
STADT FREILASSING

Josef Flatscher  
Erster Bürgermeister

Schriftführer:

Helmut Wimmer